



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2022/4
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.09.2022 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

- 1) Nachtragsvoranschlag 2022
 - a) Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
 - b) Mittelfristiger Finanzplan

a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -378.000,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2022 kann der Saldo 0 des Ergebnisvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des Jahres 2021 Rücklagen in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2021 ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von EUR 474.614,86 vorhanden waren.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -531.700,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2022 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des Jahres 2021 liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2021 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 1.626.069,80 vorhanden waren.

b. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2022 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.



2) Subvention – 40 Jahre Reit- und Fahrverein St. Margarethen i. Bgld.

Dem Reit- und Fahrverein St. Margarethen i. Bgld. wird anlässlich des 40 Jahre Jubiläums eine Sonderförderung in Höhe von € 2.000,00 gewährt.

3) Subvention – Anglerverein Match Angling Club Austria

Dem Anglerverein Match Angling Club Austria wird eine Subvention in Höhe von € 500,00 gewährt.

4) Mitgliedschaft Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen, Beratung und Beschlussfassung

Grundsatzbeschluss:

Die Gemeinde Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland plant die Umsetzung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften" (EEG), „Bürger-Energie-Gemeinschaften" (BEG) oder den Beitritt zu einer Genossenschaft (GEN) bis Ende März 2023. Der Bürgermeister wird beauftragt, die dafür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 28.09.2022

Abgenommen am: